



Bundesverband Deutschland e.V.

Leitfaden

“Tipps zum Erörterungstermin“

Ihre Beteiligungsrechte nach BImSchG*

(*Bundesimmissionsschutzgesetz)

Dieser Leitfaden schließt eine Lücke des Gesetzgebers, der eigentlich über kommunale Verwaltungen und Behördeneinrichtungen für die Weitergabe von Informationen für die Bevölkerung zuständig ist. Die Auskunft- und Informationspflichten, die Gemeinden, wie auch Landes-, und Genehmigungsbehörden gegenüber der Bevölkerung haben sollten, ihnen im Falle einer Planung ausreichend Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, muss leider noch als sehr Mangelhaft bezeichnet werden. Diese neutrale Pflicht zur Information wie z.B. über ein kostenfreies Akteneinsichtsrecht von Antragsunterlagen, wird der Bevölkerung wie zu Preussens Gloria überwiegend noch verweigert. Die Unterlagen werden als Amtsgeheimnisse betrachtet, als laufendes Verfahren, betriebliche, oder drittgeschützte Rechte vorgeschoben.

Um die vorhandenen Missstände der behördlichen Informationspolitik öffentlich anzuprangern, haben wir für betroffene Bürger diesen praktischen Leitfaden erstellt. Gleichzeitig unterstützt der Umweltverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Bundesverband Deutschland e.V. die Kampagne pro-information, die über viele bundesweite Institutionen wie u.a. dem Deutschen Journalisten-Verband, Bundesverband der Verbraucherzentralen, Mehr Demokratie e.V. gemeinsam ein Gesetz zur Informationsfreiheit einfordern. Ein Gesetz, mit dem bereits in 50 Staaten gute und demokratische Erfahrungen gemacht wurden. Durch das Informationsfreiheitsgesetz könnte z.B. über ein Akteneinsichtsrecht eine Transparenz sowie eine aktivere Bürgerbeteiligung und so eine fairere Auseinandersetzung zu umweltgefährdenden Anlagenplänen ermöglicht werden. Auch sie können diese Kampagne unterstützen, denn sie stärkt unsere Bürgerrechte und schafft so ein Stück mehr Demokratie. Weitere Hintergrundinformationen finden sie im Internet unter: www.pro-information.de

Einleitung

Auf Bitten von vielen Bürgerinitiativen hat der Bundesverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Deutschland e.V. diesen praktischen Leitfaden mit "Tipps zum Erörterungstermin" erarbeitet. Er soll den Bürgern die Möglichkeit einräumen, sich auf einem in ihrer Region geplanten behördlichen Anhörungstermin intensiv vorzubereiten. Sowohl aus behördlicher Sicht, für einzuhaltende Termine, Pflichten, Rechte und Fristen sowie aus der Sicht unseres Umweltverbandes wurden gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wichtige Tipps für den Leitfaden ausgearbeitet, die bis ins Detail viele zu berücksichtigende Belange einer Anlagenerörterung näher beschreiben.

Bürgerbeteiligungsrechte

Den meisten Bürgern dürften ihre persönlichen Rechte, die mit dem Bau einer in ihrer Nähe geplanten Anlage verbunden sind, weitestgehend unbekannt sein. Dies ist verständlich, denn nicht jeden Tag werden sie mit den Plänen einer Abfallbehandlungs- oder auch einer Verbrennungsanlage konfrontiert. Hier kann der Leitfaden wertvolle Hilfe leisten. Die Bürgerbeteiligungsrechte an einem Genehmigungsverfahren ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz. (Hier die Verordnung über das Genehmigungsverfahren nach 9. BImSchV – novellierte Fassung vom 24.7.2002)

Ein Erörterungstermin ist nach geltendem Recht jedem Bürger öffentlich zugänglich. Teilnehmen kann folglich jeder Bürger, auch wenn er keine Einwände erhoben hat. (§ 8 der 9. BImSchV) Die Bürgerbeteiligung bezieht somit nicht nur denjenigen Personenkreis in das [Genehmigungsverfahren](#) ein, die durch die anstehende behördliche Entscheidung in ihren grundgesetzlich geschützten, subjektiven Rechten wie z.B. [Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit](#) (§ 2 GG Grundgesetz) möglicherweise verletzt werden könnte. Weiter räumen die Beteiligungsrechte ebenfalls Direktbetroffenen eine [Klagebefugnis](#) gegen die Anlagengenehmigung ein. (Widerspruch)

Nachfolgend möchte ich ihnen die Vorbereitungen zur Erörterung sowie den Behördentermin näher beschreiben:

Stunde der Bevölkerung

Für die interessierte Öffentlichkeit ist ein Erörterungstermin die Stunde der Bevölkerung. Hier können und sollen die Bedenken der Bürger gegen die Anlagenpläne geäußert sowie detailliert Auskunft verlangt werden zu allen Themen einer Voraussetzung für oder gegen eine Anlagengenehmigung. [Zweck eines Erörterungstermins](#) ist es, die bei der Behörde eingegangenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung ist. Der Termin soll den beteiligten Behörden ebenfalls ermöglichen, sich ein umfassendes Bild über mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu machen. Dies bedeutet somit auch, dass sie gegenüber den Behörden ihre schriftlich erhobenen Einwendungen auf dem Erörterungstermin nochmals präzisieren und verdeutlichen können. **Wichtig:** die Genehmigungsbehörde trifft auf dem Erörterungstermin keine Entscheidung für oder gegen eine Genehmigung. Erst nach dem Termin werden die Ergebnisse der Einwendungen mit allen beteiligten Behörden ausgewertet und eine [Abwägungsentcheidung](#) getroffen.

Über diesen behördlichen Termin bieten sich somit viele Möglichkeiten, die im demokratischen Sinne über ihre Einspruchsrechte öffentlich genutzt werden sollten. In unsere Ausarbeitungen flossen ebenfalls auch die Erfahrungen eines befreundeten Rechtsanwaltes ein, der uns mit zahlreichen [Tipps zum Erörterungstermin](#) unterstützte. Eine Liste von erörterungs-, und verwaltungserfahrenen Rechtsanwälten, die bundesweit tätig sind, können sie über unseren Verband auf Anfrage erhalten.

Der Umweltverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Bundesverband Deutschland e.V. hat in vielen Bundesländern an etlichen Genehmigungsverfahren als Sachbeistand für betroffene Bürgerinitiativen an behördlichen Anhörungen teilgenommen. So wurden auch manche Erfahrungen im Umgang mit Antragstellern, Gutachtern und den Behörden gesammelt. Über die nachfolgenden Ausführungen möchte unser Verband seine Erkenntnisse an Betroffene einer Anlagenplanung weitergeben:

Themen-Übersicht des Leitfadens

	Seite
Warum dieser Leitfaden	1
Bürgerbeteiligungsrechte	2
Übersicht der Themen	3
Abb. 1: Ablauf eines BImSchV-Verfahrens	..5
1. Öffentlichkeitsarbeit	6
Tipp: Pflicht zur Information	6
2. Informationsveranstaltung	6
3. Umweltinformationszugangsgesetz (s.a. Seite 36)	..6
4. Flächennutzungs- und Bebauungspläne	6
5. Antragsteller - Regressforderungen	7
6. Beteiligung von Natur-, und Umweltverbänden	7
7. Karten der Regionen	7
8. Einbeziehung betroffener Gemeinden	8
Tipp: Zusammenarbeit mit Umweltverbänden	8
9. Bürgerinformation	8
10. Sachkundige Beistände	8
11. Rat für Politiker / Entscheidungsträger	8
Tipp: Einbeziehung weiterer Gemeinden	8
12. Abb.2: Ablauf einer Anlagengenehmigung	9
<u>Behördlicher Ablauf eines Genehmigungsverfahrens</u>	
I. Bürgerbeteiligung	10
II. Der Scopingtermin	10
Abb. 3 Regelfristen	10
III. Antragseinreichung	11
Tipp: Scoping-Protokoll anfordern	11
IV. Öffentliche Bekanntmachung	12
- Amtsblatt und Tageszeitung	12
Tipp: Einrichtung eines Bürgerbüros	12
Tipp: Kopie auf CD-Rom	12
Tipp: Liste Antragsgutachten anfordern	12
Ergänzte Antragsunterlagen	13
V. Fristen für die Einwendungen	13
VI. Der Erörterungstermin	13
Tipp: Behördentipps	14
VII. Behördliche Abwägung	14
VIII. Genehmigungsbescheid	14
IX. Widerspruch	14
X. Widerspruchsbescheid	15
XI. Klage gegen den Bescheid	15
XII. Das Urteil	15

A.	Vorbereitungen zum Erörterungstermin	15
	- Abstimmung mit der Behörde	15
B.	umzusetzende (Mindest)-Anforderungen	15
C.	Erörterung am Anlagen-Standort	16
D.	Verletzung von Grundrechten	16
	Tipp: Rechtsanwaltsbeschwerde	16
E.	Öffentlich zugänglicher Tagungsort	16
F.	Lautsprecheranlage	16
	Tipp: Alternative Tagungsorte	17
G.	Abstimmung mit weiteren Behörden	17
	Tipp: Absprachen mit Behörden	17
H.	Tagesordnung	17
I.	Größe des Tagungsraumes	17
J.	Keine Erörterung in Ferienzeiten	18
K.	Berücksichtigung berufstätiger Arbeitnehmer	18
L.	Kinderbetreuung	18
M.	Anwesenheit von Behörden und Gutachtern	19
	Verfahrensmangel	19
N.	Wortprotokoll	20
O	Frist für das EÖT-Protokoll	20
	EÖT-Protokolle gehören ins Internet	20
P	Anträge für den Erörterungstermin	20
Q	Sachbeistände	21
	- Einwendungsfähiges Material	21
	- Anmelden ihrer Sachbeistände	21
R	Fehler in den Antragsunterlagen	22
S	“Bürgerservice“	23
T	Pressekonferenzen	23
	Tipp: gute Pressekontakte	23
U	Es ist soweit - der Erörterungstermin	23
	Die Registrierung / Tipp: Ausweis mitbringen	24
	Hinweise zum Ablauf	24
	Wortmeldungen	24
	Tipp: TOP-Nachvollziehbarkeit	24
	Neutrale Behörde	24
	Nicht „Verfahrensrelevant“	25
V	Befangenheitsantrag	25
	Tipp: strittige Punkte	25
W	Auszeit für Beratungen	26
X	Pausen für Getränke-/ Mittagessen	26
Anlagen:		
1.	Kurz-Checkliste Erörterungstermin	27
2.	Tipps: Erstellung Einwendungen	28
3.	Behörden-Tipps – Einwendungen	29
4.	Beispiel : Auszug einer Einwendung	30
5.	Muster: BlmschV - Bekanntmachung	31
6.	Muster: Tagesordnung Erörterungstermin	33
7.	Muster: Bestellung von Sachbeiständen	34
8.	Tipps: Antrag nach dem Umweltinformationszugangsgesetz	35
	Links weitere und V.i.S.d.P. - Adresse	34

Ein Erörterungstermin ist öffentlicher Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetzes. (BImSchG) Bei einem sogenannten förmlichen Verfahren zur Erlangung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind für eine behördliche **Prüfung des Antrages bis zu 7 Monate** zu berücksichtigen.

Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen innerhalb dieser Frist zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die nachfolgende Übersicht soll den zeitlichen Ablauf des BImSchV- Antrages aufzeigen:

- Antrag einer BImSchV Abfallanlage -

Formalien	Vorhabensablauf	Zeitlicher Ablauf
Antrag	Antrag auf Genehmigung durch den künftigen Betreiber der Anlage bei zuständiger Behörde	Frist: Insgesamt 7 Monate vom Antrag bis zum Bescheid
Prüfung	Prüfung durch Fachbehörden für Immissionsschutz auf rechtlich-formale und technisch-inhaltliche Vollständigkeit des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV)	Frist: 1 Monat
	Öffentliche Bekanntmachung durch den Betreiber im Amtsblatt / regionale Presse	
	Einbeziehung weiterer Fachbehörden sowie weiterer Sachverständiger (z.B. Toxikologen)	
Anhörung	Beteiligung anderer relevanter Behörden sowie „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) wie z.B. Kreise / Kommunen und nach § 29 anerkannte Natur-, und Umweltverbände (Sachbeistand)	Frist: 1 Monat
	Öffentliche Auslegung des vollständigen Antrages: 1 Monat lang in allen Rathäusern der betroffenen Gemeinden & Städte	1 Monat, plus 14 Tage
	Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung	
	Erörterungstermin = mündliche Verhandlung	
Prüfung und Abwägung	Abschließende Prüfung des Vorhabens /- der Einwendungen durch Genehmigungsbehörde	
Entscheidung	Genehmigungsbescheid: eventuell zusätzliche betriebliche Umweltauflagen für die Anlage	Baubeginn

Bei vollständig eingereichtem Antrag muss die zuständige Behörde die Anlage innerhalb von 7 Monaten genehmigen. Es sei denn, dass bei der behördlichen Prüfung gravierende Nachteile festgestellt werden, die gegen eine Genehmigung sprechen. **Fehler der Antragstellung herauszufinden, sollte Aufgabe von Sachbeiständen sein.**

1. Öffentlichkeitsarbeit

Zum Bau einer Anlage besteht für den zukünftigen Betreiber sowohl mit der Genehmigungsbehörde, als auch mit den regionalen Behörden vielfältiger Abstimmungsbedarf. Bevor die eigentlichen Antragsunterlagen über die Behörde bekannt gemacht werden, beraten diese den Antragsteller in Verfahrensfragen. Wenn die vorgeprüften Genehmigungsunterlagen öffentlich ausgelegt werden, sind somit viele der Behörden bereits mehrere Monate zuvor über das Vorhaben im Detail vom Betreiber informiert.

Tip: Gegenüber den Bürgern hat die Verwaltung der Standort-Gemeinde / Kreis eine Planungs- und Informationspflicht. In mehreren Bundesländern sind Gemeinden über kommunale Satzungen verpflichtet, bei wichtigen Entscheidungen vor einer gemeindlichen Zustimmung der Anlagenpläne eine Bürgerversammlung durchzuführen.

2. Informationsveranstaltung

Überall in der BRD hat die Bevölkerung dies bereits kennenlernen: Obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf Information besteht, verweigerten Antragsteller und Standortgemeinden den Bürgern notwendige Informationen. Pläne und Beschlüsse wurden so kurzfristig bekannt gegeben, so dass eine faire und öffentliche Auseinandersetzung zu einer Anlagenplanung selten noch möglich ist. Fordern sie deshalb zwingend öffentlich eine Informationsveranstaltung zu den Hintergründen der Planung an. Dort sollten die Entscheidungsträger darlegen, warum z.B. die Standortgemeinde die Pläne des Antragstellers unterstützt, warum sie das Gelände über den Bebauungsplan freigibt sowie das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat, bzw. erteilen lassen will. Sollte noch kein rechtsgültiger Bebauungs- oder Flächennutzungsplan von der Standortgemeinde aufgestellt worden sein, so besteht alternativ die Möglichkeit, die Pläne zum Bau der Anlage immer noch abzulehnen. **Wichtig:** Eine Gemeinde kann die Pläne unter bestimmten Bedingungen auch nachträglich noch ablehnen.

3. Umweltinformationszugangsgesetz

Über Planungen, die in einer Region vorbereitet werden, ist nach dem Gesetz die Bevölkerung frühestmöglich zu informieren. Da Behörden / Kommunen oftmals ihren gesetzlichen Pflichten nicht rechtzeitig nachkommen, raten wir ihnen, nach bekannt werden der Antragspläne sich mit der Genehmigungsbehörde in ihrer Region in Verbindung zu setzen. Ein demokratisches Mittel, um wichtige Informationen zu erhalten, ist einen **Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)** zu stellen. Das UIG ist in der BRD seit 1994 in Kraft. Es garantiert jeder Person den freien Zugang zu Information über die Umwelt, die bei **allen** Behörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden vorhanden sind. Ein Antrag zum Erhalt von Daten und Informationen muss nicht von Ihnen begründet werden. Antragsteller können die Form der Informationsübermittlung frei wählen. (Fotokopien, Akteneinsicht, elektronische und abrufbare Internet-Daten) Eine Genehmigungsbehörde kann den Informationszugang einschränken, in dem sie sich auf ein laufendes BImSchV-Verfahren beruft. (s.a. UIG-Antrag S. 35)

4. Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Oftmals scheiterten Pläne an zuvor nicht bedachten Kleinigkeiten: So wurde im Bebauungsplan einer Gemeinde eine Geschosshöhe von nur 12 m verbindlich festgeschrieben. Das Kesselhaus der geplanten Verbrennungsanlage hatte jedoch eine Höhe von 40 m. So sind es mitunter Kleinigkeiten, die zu einem ablehnenden Bescheid und zur behördlichen Verweigerung von Ablagenplänen führen können. Entscheidend hierfür ist der gemeindliche Bebauungsplan. (z.B. § 36 Baugesetzbuch)

Über diesen besteht die Möglichkeit eine [Veränderungssperre](#) (Satzung) für das geplante Baugelände auszusprechen. Sie können über unseren Umweltverband weitere Fallbeispiele anfordern. Sollte das gemeindliche Einvernehmen von der Standortgemeinde verweigert worden sein sowie nachfolgend der Landkreis als kommunale Aufsichtsbehörde diese Entscheidung bestätigen, so kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von der Behörde nicht erteilt werden und das Verfahren endet an diesem Punkt automatisch ! So geschehen in NRW / Sauerland bei einer geplanten Altholzverbrennungsanlage. (BiomasseKW Hofolpe) Die Standortgemeinde hatte das gemeindliche Einvernehmen verweigert, mit der Begründung, dass der Bau nicht in das gemeinschaftliche Landschaftsbild passt. (s.a. Internet-Link letzte Seite)

5. Antragsteller-Regressforderungen

In mehreren Fällen ist bekannt geworden, dass Antragsteller die kommunalen Entscheidungsträger mit Schadensersatzansprüchen bedrohten, um dadurch ihre Interessen unter Druck durchzusetzen. Doch diese Regressforderungen in Millionenhöhe betreffen eher einen betriebswirtschaftlichen unzulässigen Kostenvergleich und sind daher rechtlich Gegenstandslos. Bei einer verweigerten behördlichen Genehmigung ist es eigenständiges unternehmerisches Risiko, dass nicht auf eine Gemeinde übertragen werden kann. Ebenfalls kann das Planungsrisiko nicht von einem Antragsteller von einer Gemeinde zurückgefordert werden. Als Beleg hierfür gibt es mehrere Rechtsurteile. Um dies alles zu umgehen, kann den Kommunen nur empfohlen werden, frühzeitig über einen Ausschluss per Satzungssperre zu verhindern, dass in ausgewiesenen Gewerbegebieten eine Verbrennungsanlage geplant werden kann.

6. Beteiligung von Natur-, und Umweltverbänden

Aufgrund einer erfolgten Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes ist eine Beteiligung von Umweltverbänden rechtlich in BImSchG nicht mehr vorgesehen. Dennoch wird in vielen Bundesländern eine Beteiligung der (nach §60 BnatSchGes) anerkannten Natur-,/-Umweltverbände (u.a. NABU, BUND, BBU, Grüne Liga) nach dem "Gewohnheitsrecht" weiterhin frei gehandhabt. Oftmals ist es auch der Antragssteller, der selbstständig die Natur-,/-Umweltverbände an dem Verfahren beteiligen möchte.

Sollten jedoch planerische Eingriffe in die Landschaft über einen begleitenden „Grünplan“ vorgenommen werden, so sind nach dem Gesetz diese Verbände über eine Stellungnahme zwingend zu beteiligen. Unabhängig davon ist es wichtig, den Druck über die Presse-, und Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen, mit dem Ziel, das neben Umweltverbänden auch Bürgerinitiativen in das Verfahren von der Genehmigungsbehörde frühestmöglichst einbezogen werden. Bei einer erfolgten Beteiligung erhalten die Umweltverbände i.d.R. die kompletten Antragsunterlagen. Ihre Stellungnahme sollte mit als Grundlage für die Einwende von Bürgern genutzt werden.

7. Karten der Regionen

Bewährt hat sich auch eine Einbindung von Verbänden in der Öffentlichkeitsarbeit. Da Verbände über zusätzliche Informationen zum Bestand von Naturschutzgebieten, Flora und Fauna sowie über seltene Tiere der betroffenen Gebiete verfügen, sollte möglichst frühzeitig mit ihnen Kontakt aufgenommen werden. Bedingt durch Ihre Aufgaben zur Umwelt-, und Naturschutzpflege, verfügen die Verbände i.d.R. über gutes Kartenmaterial der Regionen. Sie können somit genauere Auskünfte über bestandgeschützte Wälder, über Naturschutzgebiete, Feuchtwiesen, Bach- u. Flussläufe, Vogelschutzgebiete u. Biotope sowie über die dort lebenden Tiere erteilen. [Alle diese zusätzlichen Informationen können auf der Erörterung mit entscheidend sein !](#)

Tipp: Sollte sie frühzeitig von dem Plänen erfahren, so empfehlen wir eine **Zusammenarbeit mit den anerkannten Natur-, und Umweltverbänden**. Setzen sie sich in ihrer Region oder über die Landesverbände mit den Verbänden in Verbindung. Diese können helfen, ob z.B. in der Gegend Besonderheiten zu finden sind, die von der Planung speziell betroffen wären. Wichtig für Ihre Öffentlichkeitsarbeit: Beziehen sie weitere Gemeinden / Städte mit in ihre Öffentlichkeitsarbeit ein, die in der Nähe zum geplanten Standort liegen und durch die Schadstoffimmissionen betroffen wären.

8. Einbeziehung betroffener Gemeinden

Laut TA-Luft (Technische Anleitung Luft 2002) geht die größte Menge der emittierten Schadstoffe von einer Verbrennungsanlage in einem Radius multipliziert der Schornsteinhöhe mal 50 nieder. (Beispiel: 80 m hoher Kamin x 50 = 4 Km Schadstoffradius)

Es ist deshalb wichtig, dass alle Gemeinden gezielt zu den Plänen einer Verbrennungsanlage angesprochen werden. (Bitte Bürgermeister/-Ratsversammlung anschreiben) Über Vorträge-/Diskussionen sollten den Gemeinderatsmitgliedern neben den Vorteilen auch die erhebliche Nachteile der geplanten Anlage (u.a. landwirtschaftliche Nutzung-/Verwertbarkeit von regional erzeugten Lebensmitteln) aufgezeigt werden. So hatten sich nach der öffentlichen Abwägung viele weitere Gemeinden in S-H per Resolution gegen die geplante Verbrennungsanlage ausgesprochen.

9. Bürgerinformation

Spätestens jetzt ist zu fordern, dass eine öffentliche Veranstaltung zur Anlagenplanung über die betroffene Gemeinde stattfindet. Der Antragsteller sollte das Vorhaben im Detail vorstellen. (Ort, Anlagengröße, Energie, Mengendurchsatz, Anlieferverkehr, woher stammen die Abfälle, welche Schadstoffe enthalten diese voraussichtlich)

10. Sachkundige Beistände

Wichtig für die Planung ist es, dass auch die Gegner des Projektes hinlänglich Gelegenheit bekommen, gleichberechtigt auf einer Informationsveranstaltung ihre Gegenargumente darzulegen. Es ist deshalb ratsam, für eine geplante Veranstaltung bereits rechtzeitig sachkundigen Beistand einzubeziehen. Hier können sie die Qualitäten ihrer späteren Sachbeistände für den Erörterungstermin näher kennenlernen !

11. Rat für Politiker und Entscheidungsträger

Um vergleichenden und unabhängigen Rat zu erhalten, sollten sie ihre Politiker und Entscheidungsträger auffordern, sich Wissen von umweltorientierten Instituten / Sachbeiständen einzuholen. In vielen Kommunen wurde alternativ ökologischer Rat eingeholt, wie z.B. ÖkoInstitut Darmstadt, ÖkoPol Hamburg, EPEA, Hamburger Umweltinstitut. (Fordern sie eine Liste von unabhängigen Fachleuten über unseren Verband an) Nur über die Ergebnisse dieser vergleichenden Beratung hatte die Bevölkerung ausreichend Möglichkeit, sich über die Anlagenplanung und den sich daraus ergebenden gewichtigen Veränderungen in ihrer Region sachgerecht zu informieren und eine eigenständige Entscheidung für oder gegen die Anlagenpläne zu treffen.

Tipp: Beziehen sie möglichst viele weitere und unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen in ihren Widerstand gegen die Anlagenpläne ein. Von Heimatvereinen bis zu Haus-, und Grundstückseigentümerverbänden, von der Kirche bis zu Parteien, die sich öffentlich oder per Willenserklärung gegen das Projekt stellen, empfehlen wir ihnen den Widerstand möglichst breit auszuweiten. Dadurch erhöhen sie den gesellschaftlichen Druck, was zu anderen und gewünschten Entscheidungen führen kann.

In nachfolgender Abb. 2 wird der Ablauf eines behördlichen Antragsverfahrens nach BImSchG für eine Anlagengenehmigung inkl. des Erörterungstermins dargestellt:

12. - Ablauf des Genehmigungsverfahrens -

Antrag	Bürger
Scopingverfahren - Teilnahme von beteiligten Fachbehörden, Gemeinden + § 60 Naturschutz-Verbänden	TÖP und Behörden Vorschläge zum Vorhaben / UVU
Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörden (§ 7)	UIG - Akteneinsicht Rechtsbeistand und -/ - oder über Initiative
Informationsveranstaltung über Standortgemeinde-/Antragsteller	Einbeziehung von Sachverständigen + Rechtsanwalt
Amtliche Bekanntmachung über die Amtsblatt und Presse	Beratung+Information der Bevölkerung über die Bürgerinitiative
Offenlegung der Antragspläne Öffentliche Auslegung z.b im Rathaus Frist: 1 Monat plus 2 Wochen	Einwendungen / bzw. Fehleranalyse über die Sachbeistände
Prüfung aller Einwendungen über die Genehmigungsbehörde	Wichtig: alle Unterlagen anfordern !
amtliche Bekanntmachung (Presse) des Erörterungstermins (Zeit / Ort)	Abstimmungen zum Erörterungstermin
Erörterungstermin Ø ca. 3 - 4 Tage	Protokoll anfordern
Genehmigungsbescheid - oder Planänderung mit einer erneuten Beantragung durch Antragsteller	Klagevorbereitung über Betroffene

Abb. 2: Behördlicher Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

Behördlicher Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

I. Bürgerbeteiligung

Die Rechte zur Bürgerbeteiligung an einem Erörterungstermin ergeben sich aus der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nach Paragraf § 8. zur Anlagen-genehmigung mit einer UVP-Pflicht. (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Von der Genehmigungsbehörde werden folgende Regelfristen für ein Vorhaben veranschlagt:

Regelfristen

Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren

Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung/ Auslegung
(Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG)

(Vorinformation des Vorhabenträgers und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungs-
rahmen nach § 5 UVPG)

– Prüfung des Antrags und Vorbereitung des Anhörungsverfahrens	6 Wochen
– Anhörungsverfahren: Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, Behördenbeteiligung	7 Wochen
– Auswertung der Anhörung/ Einwendungen	4 Wochen
– Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins	4 Wochen
– Erarbeitung der Schlussentscheidung einschl. der bei UVP- pflichtigen Vorhaben erforderlichen zusammenfassenden Darstel- lung und Bewertung der Umweltauswirkungen; Bekanntgabe der Schlussentscheidung	6 Wochen
	27 Wochen

Abb.: 3 Regelfristen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

II. Der Scopingtermin

Der Scopingtermin dient dazu, Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen mit beteiligten Behörden und Antragsteller zu besprechen, um den Rahmen (Scoping) der beizubringenden Antragsunterlagen zu ermitteln. Der Scopingtermin ist i.d.R. in Deutschland betroffenen Bürgern nicht öffentlich zugänglich. In besonders komplexen Vorhaben findet über die Genehmigungsbehörde eine Beratung für den Antragsteller in Form einer Vorantragskonferenz statt, zu der auch andere Behörden, Sachverständige (z.B. TÜV) hinzugezogen werden können.

Bei Planung einer Abfallverbrennungsanlage wird der Scopingtermin nach Ermittlung aller betroffenen Umweltmedien nach § 5 UVPG = Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz ausgerichtet. An dem Termin nehmen alle am BImSchV-Verfahren zu beteiligenden Behörden sowie die regionalen Träger öffentlicher Belange (TÖP) teil.

Da rechtlich nicht vorgeschrieben, werden in den Bundesländern die § 60 BNatSchG anerkannten Natur-, und Umweltverbände von den Behörden lediglich freiwillig mit eingebunden. Im Lande Schleswig-Holstein können am Scopingtermin auch eingetragene Vereine und Verbände teilnehmen.

Tipp: Da in diesem Rahmen auch die ersten Stellungnahmen aller beteiligten Behörden einfließen, raten wir ihnen dringend, das [Scoping-Protokoll nach UIG¹ anzufordern](#). Diese Unterlagen sind wichtig, da hier bereits Anforderungen der Behörden festgehalten werden, die der Antragsteller später in den zu erstellenden Gutachten berücksichtigen muss. (¹ s. S. 6 - UIG - Antrag = Umweltinformationszugangsgesetz)

III. Antragseinreichung

Der Antragsteller reicht den Antrag auf Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei der zuständigen Behörde ein. (Unterschiedliche Bezeichnung: Immissionsschutzbehörde, Regierungspräsidium, Staatl. Umweltamt, Gewerbeaufsichtsamt) Die Behörde prüft die Unterlagen nach § 7 der 9. BImSchV auf ihre Vollständigkeit.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

Das genehmigungspflichtige Vorhaben wird vom Antragsteller gemäß § 10 Abs. der 4 BImSchG über die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. (s. Amtsblatt)

- Amtsblatt und Tageszeitung

In der Tageszeitung bzw. und dem Amtsblatt müssen die öffentliche Orte, an denen die Antragsunterlagen ausliegen, die Dauer des Auslegungszeitraumes sowie die Adresse für die schriftlich einzureichenden Einwendungen genannt sein. In Anlage zu unseren Tipps finden Sie eine Muster-Bekanntmachung, (Anlage Nr. 5 Seite 28) die Ihnen zeigen soll, wie eine Behörde amtliche Bekanntmachung öffentlich machen muss sowie weitere Hinweise zur Erstellung für ihre persönlichen Einwendungen.

Tipp: Wenn personell möglich, richten Sie am Ort der ausgelegten Unterlagen ein Büro mit festen, öffentlichen Sprechzeiten ein, über das die Bürgerinitiative den Einwendern mit Rat und Tat hilfreich für Ausarbeitungen zur Verfügung stehen kann. Sofern möglich, sollten Kommunen ihnen dafür einen Raum zur Verfügung stellen.

Kopie auf CD-Rom

Sollten sie rechtzeitig in den Besitz eines kompletten Satzes der Antragunterlagen gelangen, so wurden gute Erfahrungen damit gemacht, die Unterlagen auf CD-Rom kopieren zu lassen. Da Papierkopien in der Qualität nachlassen, CDs jedoch sehr viel günstiger zu kopieren sind, raten wir ihnen zur CD-Kopie. Heute hat jeder 2. Haushalt einen PC. Es ist somit über die auf CD-Rom kopierten Unterlagen leichter, die Antragsunterlagen vielen potentiellen Einwendern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Angebot einer Profifirma können wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Ergänzte Antragsunterlagen

Für Betroffene (und Sachbeistände) nur schwer nachvollziehbar, hat ein Antragsteller das Recht, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zum Verfahren auch nach einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen weitere Gutachten anzufertigen, zu ergänzen oder zu ändern. (über den Erörterungstermin hinaus) Nach unserer Meinung müssten nachträglich erstellte Unterlagen auch öffentlich ausgelegt werden, was jedoch rechtlich per Gesetz nicht erforderlich ist.

Die Frage der (erneuten) Beteiligung Dritter nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde von einer Genehmigungsbehörde nach Protesten von Bürgern wie folgt beantwortet:

"Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 (9. BImSchV) auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, (Abfallverbrennung) so darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen." (Ende)

Tipp: Fordern sie unbedingt eine [Liste aller Gutachten](#) an, die bis zum Erörterungstermin erstellt wurden. Vergleichen sie diese mit einer Liste der Gutachten der Antragsunterlagen. Sollten sie so feststellen, dass zusätzliche Gutachten erstellt worden sind, die nicht öffentlich gemacht wurden, so sollten sie Akteneinsicht beantragen.

V. Fristen für Einwendungen

Eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt insgesamt für 1 Monat. Die Bürger erheben ihre Einwendungen gegen die Anlagenpläne schriftlich adressiert an die Genehmigungsbehörde bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist. (somit insgesamt bis zu 6 Wochen nach der öffentlichen Auslegung) Ein Anrecht auf Kopie der Antragsunterlagen ist Betreiber-, und Ländersache und nicht bundeseinheitlich abschließend geregelt. Sie sollten es dennoch versuchen oder über das UIG (s.o.) weitere Unterlagen zu erhalten und diese öffentlich vielfältig zu verbreiten. Nach Eingang aller Einwendungen werden diese von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Wichtig zu wissen: Die Genehmigungsbehörde legt die Einwendungen dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vor. Der Antragsteller erhält somit alle eingegangenen Einwendungen und äußert sich zu diesen noch vor dem Erörterungstermin gegenüber der Genehmigungsbehörde. Nach Erfassung aller Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Reihenfolge der zu erörternden Themenbereiche und erstellt danach die Tagesordnung für den Erörterungstermin auf. Anschließend wird der Termin über die Presse öffentlich gemacht. Sollte die Genehmigungsbehörde der Ansicht sein, dass aufgrund der Einwendungen weitere Gutachten vom Antragsteller beigebracht werden müssen, so wird dies dem Antragsteller mit konkreten Fristanforderungen aufgegeben. Bei überschreiten der Frist kann der Erörterungstermin von der Behörde kurzfristig vertagt werden.

VI. Der Erörterungstermin:

Nach geltendem Recht ist ein Erörterungstermin grundsätzlich für jeden Bürger zugänglich. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins hat über das amtliche Organ der regionalen Presse (amtliches Mitteilungsblatt u. Tageszeitungen) ca. 4-6 Wochen vor dem eigentlichen Termin zu erfolgen. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Auf dem Termin erörtert die Genehmigungsbehörde das Vorhaben gemeinsam mit dem Antragsteller und allen Einwendern. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.

Tipp: Form-, und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, von der Genehmigungsbehörde öffentlich erörtert.

Von der Genehmigungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Erörterungstermin dauert i.d.R. zwischen 1 bis 4 Tagen. Sollte zusätzlicher Erörterungsbedarf bestehen, so muss an den darauf nachfolgenden Werktagen weiter erörtert werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht oder auf besonderen und privatrechtlichen Titeln beruhen.

VII. Behördliche Abwägung

Nach Beendigung des Erörterungstermins wägt die Behörde die Einwendungen der Bürger und aller beteiligten Behörden ab und stellt mögliche Nachforderungen für zusätzliche, oder fehlende Gutachten an den Antragsteller. Sollte von den beteiligten Behörden festgestellt werden, dass für eine Genehmigung nicht ausreichende oder fehlerhafte Unterlagen beigebracht wurden, so muss zeitlich versetzt (ca. 1 Monat später) ein weiterer Erörterungstermin zum selben Antrag stattfinden.

Ob in diesem Fall eine weitere öffentliche Auslegung der nachträglich erstellen Gutachten erfolgen muss, entscheidet allein die Genehmigungsbehörde. Sollte sich über zusätzlich von der Genehmigungsbehörde angeforderte Gutachten eine Verschlechterung der Antragswerte ergeben, so hat eine öffentliche Neuauslegung dieser neuen Gutachten zu erfolgen. (§ 16. der 9. BImSchV)

Hingewiesen sei im besonderen, das Gem. § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV ein Antrag vollständig von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller einer behördlichen Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung 3 Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. (s.a. BiomKW Hofolpe NRW 7-2004) Es kann daher wichtig sein, über die Akteneinsicht das Verfahren rechtlich zu begleiten!

VIII. Genehmigungsbescheid

Die Genehmigung wird erteilt (Genehmigungsbescheid) und mindestens 2 Wochen öffentlich an denselben Stellen ausgelegt, an denen zuvor die Antragsunterlagen ausgelegt hatten. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt / Tageszeitung) ersetzt werden.

IX. Widerspruch

Einwender legen Widerspruch bis 1 Monat nach schriftlicher Zustellung des Genehmigungsbescheides ein.

X. Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ergeht durch die Behörde.

XI. Klage gegen den Bescheid

Einwender reichen Klage bis 1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ein. Betroffene (50-fache Schornsteinhöhe) sind zu einer Klage direkt berechtigt.

XII. Das Urteil

In Abstimmung mit den Landesbehörden ergeht das Urteil für oder gegen eine Anlagenehmigung. Gegen dieses Urteil ist binnen 4 Wochen nochmals ein Widerspruch möglich. Dieser muss dann in der nächsthöheren Instanz vor einem Landesgericht entschieden werden.

A. Vorbereitungen zum Erörterungstermin - Abstimmung mit der Behörde -

Genehmigungsbehörden haben die Pflicht, den Erörterungstermin im Ablauf sowohl mit dem Antragsteller als auch mit den Einwendern zuvor und neutral abzustimmen.

Aus unseren einschlägig gemachten Genehmigungserfahrungen muss leider kritisiert werden, dass Mangels einer freiwilligen Bereitschaft der Behörden zur vorherigen Abstimmung mit den Einwendern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Umsetzung der Erörterung oft noch große Probleme bereiten. Nachfolgend möchte ich ihnen unsere Anforderungen zur Abstimmung für einen möglichst fehlerfreien Ablauf eines behördlichen Genehmigungsverfahrens / Erörterungstermins geben:

B. Bitte achten Sie auf folgende umzusetzende (Mindest)-Anforderungen:

Ein Erörterungstermin dient dazu, den Einwendern der betroffenen Region zu ermöglichen, die von ihnen eingebrachten Einwendungen nochmals mündlich zu vertreten und insbesondere den Antragstellern zu Einzelheiten des Vorhabens zu befragen.

Der Erörterungstermin dient ebenfalls dazu, der Genehmigungsbehörde selbst einen Eindruck über die Stichhaltigkeit der Einwende bzw. über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt zu verschaffen. All dies setzt voraus, dass die Einwender und beteiligten Behörden am Erörterungstermin überhaupt teilnehmen.

An einer Erörterung, die nicht am geplanten Standort, sondern von Betroffenen weiter entfernt stattfinden soll, macht dies den Einwendern unnötig schwer, am Termin teilzunehmen. Bei Durchführung des Termins an einem anderen Ort als dem geplanten Anlagenstandort können die Einwendungen unserer Meinung nach nicht umfassend behandelt werden.

C. Erörterung am Anlagenstandort

Erst durch die örtliche Nähe zum Standort gelangen auch Belange von betroffenen Bürgern zur Sprache, die letztlich Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung haben. Im übrigen ist es ständige Rechtsprechung und entspricht der Kommentarliteratur, dass ein Erörterungstermin möglichst nah am geplanten Standort durchzuführen ist. Ein Vollzug des Termins in einem entfernteren Ort könnte deshalb Verfahrensfehlerhaft sein. Bei einer Ablehnung einer Standortanhörung sollte ein Befangenheitsantrag gestellt werden. In einigen Bundesländern wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern ist es leider behördlicherseits immer noch "üblich", das sämtliche Erörterungstermine nicht in der Nähe eines geplanten Anlagenstandortes durchgeführt werden.

Einwender-, und Teilnehmern an einem Erörterungsverfahren wird somit zugemutet, dass sie mehrstündige Bahn-, oder Autofahrten in Kauf nehmen müssen, um an einem behördlichen Erörterungstermin teilnehmen zu können. Dies ist abzulehnen.

D. Verletzung von Grundrechten

Durch diese behördliche Vorgehensweise werden u.M.n. elementare Grundrechte der Bevölkerung verletzt, in dem eine Anhörung der Einwände je nach Interessenlage vom Standort einfach „wegverlagert“ werden. Deshalb unsere Bitte: machen Sie von ihren Rechten Gebrauch und fordern sie für alle Einwender (Berufstätige sowie im besonderen Eltern mit Kindern) eine Anhörung der Einwendungen am Anlagenstandort. Legen sie über das Umwelt-, oder Innenministerium schriftlich Beschwerde ein und fordern sie einen Erörterungsstandort in ihrer direkten Nähe an.

Tipp: wenn ihnen möglich schalten sie Alternativ im negativen Fall einen Rechtsanwalt ein und erheben sie schriftlich Beschwerde. Räumen sie der Genehmigungsbehörde über eine Fristsetzung eine angemessene Zeit ein, auf ihren Antrag zur ortsnahen Verlegung des Erörterungstermins zu reagieren. Bei Ablehnung des Antrages, bzw. keiner Reaktion, zeigen sie über ihren Rechtsbeistand an, die Aufsichtsbehörde unter Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde einzuschalten.

E. Öffentlich zugänglicher Tagungsort

Der Erörterungstermin sollte an einem bekannten, öffentlichen Ort, in der Nähe des geplanten Anlagen-Standortes, wie z.B: im Rathaussaal, in der Aula einer Schule, in einer Bürgerbegegnungsstätte, Turnhalle, Sportlerheim, oder größeren Gaststätte durchgeführt und über die Presse bekannt gemacht werden. Da die Behörden z.t. nicht mit den Örtlichkeiten vertraut sind, sollte der Tagungsort von ihnen unbedingt zuvor mit den Behörden abgestimmt werden. In den Abstimmungsgesprächen mit der Behörde ist von Einwenderseite darauf zu bestehen, dass die Räumlichkeiten des Termins für die Teilnehmer gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind und nach der Anzahl der Einwender ausreichend dimensioniert sein muss.

F. Lautsprechanlage

Um eine ausreichende Beschallung für das Publikum zu gewährleisten, ist je nach Größe des Raumes und der Anzahl der teilnehmenden Einwender von der Behörde (oder vom Antragsteller) eine **Lautsprecherverstärkungsanlage** zu stellen. Ab ca. 50 Anwesenden sind durch die entstehenden Neben- Eigen und Hintergrundgeräusche der Personen zu stellen.

Für die Sachbeistände / Rechtsanwalt sind unbedingt Tisch-Mikrofone sowie mindestens 3 Saal-Mikrofone für Bürgerfragen auf dem Erörterungstermin zur Verfügung zu stellen. Sollte die Behörde ein Bürgerberatungsbüro für die Erörterung zulassen, so ist auch dieser Beratungsraum mit einem Lautsprecher zu versehen, damit die dort anwesenden Personen dem Verlauf des Verfahrens folgen können.

Tipp: Unterbreiten sie ihrerseits der Behörde mehrere Vorschläge für geeignete Örtlichkeiten. So haben sie bereits zuvor Gewissheit, dass die räumlichen Voraussetzungen auch für eine größere Anzahl von Teilnehmern erfüllt werden. Gleichzeitig können sie den Ort des Erörterungstermins vielen Bürgern zuvor bekannt machen.

G. Abstimmung mit weiteren Behörden:

Die Organisation zum Ablauf eines Erörterungstermins obliegt der federführenden, immissionsschutzrechtlichen Behörde. Zu einem Erörterungstermin werden über die federführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch die weiteren beteiligten Behörden zum Verfahren beigeht. Dies sind u.a. Landesbehörden wie Natur-, und Umweltbehörde sowie auch Kreisbehörden, deren Belange durch Eingriffe in den Haushalt von Wasser-, Natur-, Landwirtschaft-, Kultur-, Denkmal-, und Brandschutz betroffen sind. Ebenfalls muss ein Behördenvertreter für den Bereich des Arbeitsschutzes anwesend sein.

Tipp: Auch wenn ihnen dies schwer fallen sollte, treffen Sie sich unbedingt zwecks Absprachen vorher mit der federführenden Genehmigungsbehörde.!

H. Tagesordnung

In vielen Bundesländern ist es inzwischen gängige Praxis, dass zeitliche Abläufe sowie die Reihenfolge der einzelnen Sachbereiche der Tagesordnung von der Genehmigungsbehörde mit den Bürgerinitiativen abgestimmt werden. Konkret heißt dies, dass die Reihenfolge der Einwendungen möglichst bis ins kleinste Detail besprochen und eine zeitliche Rangfolge der zu behandelnden Themen gemeinsam von der Behörde mit der Bürgerinitiative / Betroffenen festgelegt wird.

Die abgestimmte Tagesordnung frühzeitig zu erhalten, ist nicht nur Usus bei derartigen Verfahren, sondern hierauf besteht auch ein moralischer Anspruch : Nicht nur der Antragsteller mit seinen Gutachtern, sondern auch die Bürgerinitiative müssen diesen Termin frühzeitig mit ihren Fach-, und Sachbeiständen zeitlich abstimmen können. **Fordern sie deshalb, dass die Tagesordnung rechtzeitig und fristgerecht mindestens 1 Woche vor dem Termin ihnen zu zustellen ist.**

I. Größe des Tagungsraumes

Ein wichtiger Punkt ist die Größe der Räumlichkeit für die Erörterung. Dieser sollte mindestens 20-25 % aller Einwender aufnehmen können. Bei 3.000 Einwendern muss der Saal somit ca. 600-800 Personen Platz bieten können. Ein Tag auf einem Erörterungstermin entspricht i.d.R. ca. 10-12 Stunden, inkl. aller Pausen. Sollte die Erörterung aller Einwendungen länger als veranschlagt andauern sowie in wichtigen Belangen die Themen nicht ausreichend behandelt worden sein, so sind mit der Genehmigungsbehörde Folgetermine abzustimmen. In der Regel ergibt sich aus der Anzahl der Einwendungen auch die zeitliche Länge des festzulegenden Erörterungstermins.

Um jedoch gravierende Fehleinschätzungen vorzubeugen, sollte dies mit der Behörde ausreichend zuvor besprochen werden. Bestehen sie darauf, das ein Erörterungstermin nicht unmittelbar vor oder während der Ferienzeiten stattfinden sollte.

J. Keine Erörterung in Ferienzeiten

Leider mussten wir beobachten, das Erörterungen kurz vor oder sogar während der Ferienzeit stattfanden. Augenscheinlich hat es der Gesetzgeber versäumt hier die Rechte der Bürger ausreichend zu berücksichtigen ! Durch eine derartige Terminierung werden bereits im Urlaub befindliche Bürger, die zuvor Einwende erhoben haben, von einer Teilnahme faktisch ausgeschlossen. Urlaub ist ein Grundrecht; jeder Bürger hat ein Anrecht auf Erholung und dies ist von Behörden zu berücksichtigen. Selbst wen berücksichtigt wird, das bei einer 7 Monatsfrist für die Bearbeitung einer Anlagengenehmigung immer Ferientermine betroffen sein werden, so ist es – wie immer wieder beobachtet - nicht mehr nachvollziehbar, das man der Bevölkerung zumutet, in der Haupturlaubszeit an einem Erörterungstermin teilnehmen zu müssen.

Tipp: Bestehen Sie in jedem Fall auf einen [neuen Termin](#), an dem außerhalb der Ferienzeit betroffene Bürger teilnehmen können. Sammeln Sie Unterschriften von mindestens 40-50 Bürgern, die durch eine Verlegung in die Ferienzeit nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen können. Mithilfe dieser Unterschriften beschweren sie sich schriftlich beim Umwelt-/Innenministerium des Landes über die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde und fordern sie einen bürgerfreundlicheren Termin.

K. Berücksichtigung berufstätiger Arbeitnehmer:

Erörterungstermine finden i.d.R. Wochentags zwischen ca. 10 – 19 Uhr statt. Der Normalbürger müsste, um an dem Termin teilnehmen zu können, Urlaub nehmen. Um dennoch berufstätigen Einwendern die Teilnahme ausreichend zu ermöglichen, sind die einzelnen Themenbereiche mit der Genehmigungsbehörde zeitlich so abzustimmen, das betroffene Arbeitnehmer auch nach 16 Uhr Gelegenheit bekommen, ihre Fragen zu den Einwendungen zu stellen, bzw. erörtert zu bekommen. Dies ist in vielen Bundesländern inzwischen Standard und allgemeine Praxis von Behörden.

Gute Erfahrungen haben wir alternativ mit folgender Vorgehensweise gemacht: Tagsüber wurden mit den Einwendern und den Sachbeiständen die einzelnen Tagesordnungspunkte abgehandelt, jedoch nicht gänzlich abgeschlossen. Ab ca. 16 bis 19 Uhr konnten diese Punkte von den berufstätigen Einwendern nochmals behandelt werden. Sollte dies von der Behörde nicht berücksichtigt werden, legen sie Beschwerde ein. Es kann berufstätigen Einwendern nicht zugemutet werden, der gesamten Verhandlung beizuwohnen oder dafür kostenpflichtigen Urlaub einzureichen.

L. Kinderbetreuung

Auf einer derartig für die Region entscheidenden Erörterung können mitunter einzelne Wortbeiträge wichtig sein. Bei lärmenden Kindern leidet die Konzentrationsfähigkeit erheblich. Eine ohnehin durch starke Emotionen aufgeladene Atmosphäre wird durch die Teilnahme von Kleinkindern nur unnötig erschwert. Obwohl grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung besteht, ist diese unbedingt zu empfehlen. Weiterhin sollten Eltern nicht durch [fehlende Kinderbetreuung](#) von einer Teilnahme am Erörterungstermin ausgegrenzt und damit öffentlich benachteiligt werden.

Tipp: Ein Erörterungstermin steht unter starkem öffentlichen Interesse. Die Verhandlungsleitung könnte in Abstimmung mit dem Antragsteller und den Einwendern festlegen, ob eine kostenfreie Kinderbetreuung für den Erörterungstermin ermöglicht wird. Bei Ablehnung sollte alternativ der Antragsteller für eine kostenfreie Kinderbetreuung angesprochen werden.

M. Anwesenheit von Behörden und Gutachtern

Nach § 11 der 9. BImSchV sind alle an einem Verfahren zu beteiligten Behörden zum Erörterungstermin von der Genehmigungsbehörde rechtzeitig beizuladen. Bestehen sie deshalb darauf, dass alle zu beteiligten Dienststellen, wie die obere und untere Naturschutzbehörde, das Landesamt für Immissionsschutz, das Wasserwirtschaftsamt sowie alle weiteren Behörden anwesend sein müssen, um weitergehende Fragen von Einwendern beantworten zu können. Achten sie besonders darauf, dass alle Gutachter des Antragstellers, die zur Erstellung der Antragsunterlagen beigetragen haben, zwingend über die Behörden am Erörterungstermin teilnehmen müssen. **Es macht keinen Sinn, wenn diejenigen Firmen, die Gutachten für den Antragsteller anfertigten, später nicht am Verfahren teilnehmen. Spezielle, ins Detail gehende Fragen zu diesen Gutachten könnten dann den Einwendern nicht beantwortet werden.**

- Behördenpflichten ?

Leider mussten wir die Erfahrung immer wieder machen, dass Behörden nicht notwendigerweise von selbst darauf achten, dass Antragsteller ihre eigenen Fachberater sowie auch alle verfahrensbeteiligten Behörden zum Erörterungstermin beiladen. (z.B.: Erörterungstermin Biomassekraftwerk Thanhof Mai 2004 über das Regierungspräsidium Oberpfalz / Bayern)

Obwohl über 8.000 Einwendungen eingereicht wurden, hatten auf diesem Anhörungstermin die Bürger nur unzureichend Gelegenheit, sachgerechte Fragen oder erläuternde Ausführungen von neutralen Fachleuten zu erhalten. Leider fehlten die Behörden weitestgehend. An den ersten 4 von insgesamt 7 Erörterungstagen war lediglich an einem 1 Tag ein einzelner Behördenvertreter anwesend. Erst auf mehrfachen Bitten der Einwender um Einbindung weiterer am Verfahren beteiligter Behörden wurden am letzten Tag wenige weitere Fachbehörden sowie der TÜV Süd einbezogen. Einzelne Verfahrens- und Problembereiche blieben so unbeantwortet.

Verfahrensmangel

Diese Vorgehensweise stellte unserer Meinung nach einen schweren Mangel des Verfahrens dar. Es sollte zu den Pflichten einer federführenden Genehmigungsbehörde gehören, dass eine Anhörung nicht nur für den Antragsteller optimal abläuft. Ansonsten kann sehr schnell der Eindruck einer behördlichen Befangenheit entstehen. Weiter ist anzumerken, dass das Verfahren von einem Juristen geleitet, die Antragstellerseite 2 Rechtsanwälte stellte, gleich das Verfahren in seinen wesentlichen Abläufen eher einer Gerichtsverhandlung als einem öffentlichen Erörterungstermin. Wie auch bereits in anderen Bereichen geschildert, müssen derartige Missstände schnellstmöglich vom Gesetzgeber berichtigt werden.

Sollten Behörden / Gutachter nicht zum Verfahren geladen worden sein, empfehlen wir, legen sie auch in derartigen Fällen bei den höheren Dienstaufsichtsbehörden (Innen- u. Umweltministerium des Landes) unbedingt schriftliche Beschwerde ein. Da nicht sachgerecht durchgeführt, mussten einige Verfahren auf Grund dieser Mängel wiederholt werden.

N Wortprotokoll des Erörterungstermins

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmschV muss über den Erörterungstermin eine Niederschrift angefertigt werden. Bestehen sie in ihren Abstimmungsgesprächen auf Beauftragung eines Stenografendienstes für ein Wortprotokoll. Leider müssten wir oft die Erfahrung machen, dass Behörden lediglich Erörterungstermine per Tonband protokollierten. Wortprotokolle über Stenografendienste werden zumeist aus Kostengründen abgelehnt. Einwender erhielten lediglich ein Ergebnisprotokoll der Anhörung, das bei weitem nicht dem entspricht, was zusätzlich über mündliche Aussagen mit Betreiber und den Behörden erörtert wurde. Die mündlichen Ausführungen sind es jedoch, die im Wortprotokoll im Detail aufzeigen, welche Maßnahmen zur Verbesserung einer geplanten Anlage notwendig sind. Fordern sie deshalb unbedingt ein Wortprotokoll an. Auch bereits vorgekommen: Um ein Wortprotokoll der Erörterung zu erhalten, haben Vereine selber einen Stenografendienst geordert und finanziert.

O Frist für das Erörterungsprotokoll

Obwohl keine gesetzliche Frist zur Fertigstellung des Erörterungsprotokolls besteht, raten wir ihnen, lassen Sie sich noch auf der Erörterung möglichst schriftlich eine Fertigstellungsfrist von der federführenden Genehmigungsbehörde geben. Leider haben wir es des öfteren erlebt, dass von einer Behörde das Protokoll den Einwendern erst nach über einem 1/2 Jahr zugestellt wurde. Nach einer derartigen langen Zeitspanne haben sie jeden direkten Bezug zum Erörterungstermin verloren, so dass viele wichtige Einzelheiten verloren gehen. Alternativ setzt es sich in immer mehr Bundesländern durch, dass von Genehmigungsbehörden Erörterungsprotokolle ins Internet gestellt werden. (siehe z.B. NRW u. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg)

EÖT-Protokolle gehören ins Internet

Unergründlich ist es, warum die Erörterungsprotokolle nicht bereits jetzt ins Internet gestellt werden: dies ist zum einen für Behörden kostengünstiger als teure Papierkopien an die Teilnehmer einer Erörterung zu versenden. Zum anderen ist garantiert, dass bei einem Internet-Download eine wesentlich breitere Öffentlichkeit geschaffen wird, wie dies auch von der europäischen Union über die Richtlinie zum freien Zugang von Umweltinformationen bis 2005 gefordert wird. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt könnten Bürger, die nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen konnten, öffentlich mitverfolgen, wie weit der Erörterungstermin fortgeschritten war. Die Tagesordnung wurde täglich durch einen Bericht aktualisiert.

P Anträge für den Erörterungstermin

Bereiten Sie sich mit ihren Sachbeiständen / Rechtsbeistand intensiv auf den Erörterungstermin vor. Stellen sie für den Erörterungstermin möglichst viele schriftliche vorbereitete und begründete Anträge. Während eines Erörterungstermins gestellte Anträge sollten von vielen weiteren Einwendern durch deren Zustimmung unterstützt werden. So gewährleisten sie, dass diesen Anträgen eine verstärkte Priorität von allen Behörden erhalten. In der abschließenden Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde müssen diese Anträge geprüft werden, ob mögliche zusätzliche Gutachten für weitere Daten-, oder Informationserhebungen erforderlich werden. (z.B. für eine toxikologische Bewertung / Vorbelastungsermittlung in der Region über die Behörden)

In einigen Fällen wurden Einwendern das Anrecht gewährt, ihre mündlich auf der Erörterung vorgetragene Anträge auch nachträglich noch schriftlich auszuformulieren. Deshalb empfehlen wir ihnen, Anträge in jedem Fall mündlich auf dem Erörterungstermin bereits anzukündigen bzw. unmittelbar nach der Erörterung schriftlich weiter auszuarbeiten und schnellstmöglich abzuschicken. Bestehen Sie in Ihren Abstimmungsgesprächen mit der Behörde darauf, dass alle auf dem Erörterungstermin gestellten Anträge (mündlich sowie schriftlich) sowie alle gezeigten Folienvorlagen gesondert dem Protokoll beizufügen sind. (siehe auch das [Abstimmungsgespräch](#))

Q Sachbeistände

Gegnern von geplanten Anlagen kann nur geraten werden, sich der Erfahrung von sach-, und fachkundigen Beiständen zu nutzen zu machen. Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist heute derartig komplex, so dass es an Selbstüberschätzung grenzt, ein derartiges Verfahren ohne fremde Hilfe allein bewältigen zu können.

Einwendungsfähiges Material

Sollten Sie externen Beistand einbeziehen, so wird die Bürgerinitiative während des gesamten Genehmigungsverfahrens von dem Sachbeistand beraten. Aufgabe der Sachbeistände in einem Verfahren ist es, über eine [Fehleranalyse der Antragsunterlagen](#) auf ihre Vollständigkeit bzw. auf Schwachstellen zu untersuchen. Aus dieser Analyse wird einwendungsfähiges Material erstellt, das für den Erörterungstermin gemeinsam mit den Einwendern als Argumentationspapier fungiert.

Auf einem Erörterungstermin werden diejenigen, die sich für eine fachliche Vertretung eingeschrieben haben, über die beauftragten Sachbeistände vertreten. (z.B. für eine Bürgerinitiative - ab 50 Personen gilt gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Vertretungsberechtigung) [Eine Liste von fachkundigen Sachbeiständen kann über unseren Bundesverband angefordert werden.](#)

Anmelden der Sachbeistände / Gutachter:

Sollten eine Bürgerinitiative zur Wahrnehmung ihrer Interessen Sachbeistände und Gutachter zum Erörterungstermin beigeladen haben, so empfehlen wir Ihnen, diese [mindestens 1 Woche](#) vor dem EÖT-Termin bei der Genehmigungsbehörde [schriftlich und mit vollem Namen anzumelden](#). Dies hat den Vorteil, dass wie bereits vorgekommen, eine Behörde einen Sachbeistand / Gutachter einer Bürgerinitiative nicht von der Teilnahme eines Erörterungstermins ausschließen kann. Eine Mustervorlage für eine formgerechte Anmeldung finden Sie am Ende des Berichts als Anlage (S. 31)

Rechtsbeistand

Sofern finanziell möglich, sollten Einwender sich neben den Sachbeiständen von einem Anwaltsbüro vertreten lassen. Hierfür ist es ratsam, sofern noch nicht geschehen, zur Deckung der Kosten aller Sachbeistände eine Bürgerinitiative zu gründen, um über eingenommene Gelder / Spenden die anfallenden Kosten finanzieren zu können. Einwender, die sich von einem beauftragten Rechtsanwaltsbüro auch über eine mögliche Klage vertreten lassen wollen, sollten sich auf einer Liste eintragen.

Eine Vertretung über ein von der Bürgerinitiative beauftragtes Rechtsanwaltsbüro ersetzt jedoch nicht die Erhebung einer individuellen Einwendung mit der persönlichen Betroffenheit, wie sie auf Seite 28 und 29 kurz skizziert werden.

Eine persönliche Einwendung muss auf jeden Fall von den Einwendern selbst oder sollte individuell möglichst über die Mithilfe eines Sachbeistandes erarbeitet werden. Weitere Details der Einwendungen hängen, wie bereits ausgeführt, von der Betroffenheit der Einwender ab. Besteht bereits eine Bürgerinitiative, so ist es ratsam, den Mitgliedern nahe zulegen, eine Kopie aller Einwendungen, die von den Bürgern erstellt wurden, der Initiative / Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor dem Erörterungstermin ausgewertet werden können.

R Fehler in den Antragsunterlagen

Sollten sich bei Durchsicht der Antragsunterlagen Unklarheiten oder Widersprüche ergeben, so ist es wichtig, diese mit in die Einwendungen aufzunehmen. Bereits in den schriftlichen Ausarbeitungen für die Einwendungen sollte beantragt werden, dass dem Antragsteller von den Behörden aufgegeben wird, entsprechende Fragen zu Unklarheiten oder zur **Unvollständigkeit der Unterlagen** zu beantworten. Diese Anträge sollten bereits vor dem Erörterungstermin gestellt werden, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf die jeweiligen Stellen in den Antragsunterlagen. Fügen Sie bitte unbedingt das Kapitel des Gutachtens (z.B. Umweltverträglichkeitsuntersuchung) die Seitenzahl, sowie die Nummer des Aktenordners direkt mit an. Alternativ können derartige Mitteilungen zweckmäßigerweise direkt an die beauftragten Sachbeistände und den Rechtsanwalt gerichtet werden.

Bei der Feststellung von gravierenden Fehlern oder einer Nicht-Berücksichtigung von wichtigen Belangen, (z.B.: Sicherheit / Brandschutz) sollte unbedingt bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, die Unterlagen nach entsprechender Komplettierung erneut öffentlich auszulegen. (Alternatives Vorgehen: sammeln sie weitere Gründe und verwenden sie diese für einen Klage gegen die Anlagengenehmigung)

Der Antragsteller hat auch nach öffentlicher Antragsauslegung das Recht, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Gutachten erstellen zu können.

Diese müssen nicht – wie oben angezeigt - zwangsläufig öffentlich ausgelegt werden.

Leider hat auch hier der Gesetzgeber die Rechte der Prüfung von Unterlagen einseitig zugunsten des Antragstellers ausgelegt. Nachträglich gelieferte Gutachten zum Vorhaben müssen lediglich dann öffentlich ausgelegt werden, wenn sich abzeichnet, das nach 9. BImSchV § 16 eine Verschlechterung der Umwelt eintritt.

Akteneinsicht

Wie bereits dargelegt, ist es unerlässlich, noch vor dem EÖT eine Liste von der Genehmigungsbehörde anzufordern, die alle Gutachten beinhalten sollte, die nach der Auslegungsfrist noch bis zum Erörterungstermin erstellt, oder aber innerhalb der 7 Monatsfrist nachgeliefert werden sollen. Nur so kann eine vollständige Übersicht für die Bürger zu dem Antrag ermöglicht werden. Wir raten deshalb, baldmöglichst Anträge auf Akteneinsicht bzw. Übermittlung von nachträglich erstellten Antragsunterlagen zu stellen.

Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht ergeben sich aus § 10 a der 9. BImSchV. Die Einsicht wird über die zuständige Immissionsschutz-Behörde gewährt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Übermittlung von Unterlagen an Adressen außerhalb der Behörde besteht nicht. Kopien dieser Unterlagen dürfen lediglich nach Absprache erstellt werden.

S “Bürgerservice“

Viele Bürgerinitiativen haben als „Service“ der Bevölkerung bereits während der Auslegungsfrist in den Behördenräumen ein Bürgerbüro angeboten. Sofern räumlich möglich, ist es sinnvoll, auch auf einem Erörterungstermin dieses “Bürgerbüro“ anzubieten. Die Einrichtung eines derartigen Büros ist in Absprache mit der Verhandlungsleitung zum Erörterungstermin abzustimmen. Über das Bürgerbüro könnten die Einwender Fragen und Wünsche an die beauftragten Sachbeistände stellen, Kopien angefertigt werden, Fax-/-Telefongespräche angenommen oder weitere sach-/-fachkundige Personen zu strittigen Themen angerufen / angefragt werden.

T Pressekonferenzen

Am 1. Tag und (wichtig!) am letzten Tag der Erörterung sollte von der Bürgerinitiative eine Pressekonferenz einberufen werden. Die regionale und überregionale Presse / TV sollte dafür mindestens 3 Tage vorher von ihnen schriftlich eingeladen werden. Während eines Erörterungstermins sollte die Besprechung einen Überblick und eine Zusammenfassung zum Stand des Genehmigungsverfahrens ermöglichen.

Damit jeder Bürger diese Ergebnisse auch nachvollziehen kann, sollten die BI ihre anwesenden Sachbeistände bitten, die bisher erzielten Ergebnisse kurz und knapp (mündlich) an die Presse weiterzugeben. Eine Pressekonferenz am Ende der Anhörung sollte auch dazu dienen, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche gravierenden Fehler in den Antragsunterlagen entdeckt wurden und welche möglichen Konsequenzen sich für den Antragsteller und den Behörden daraus ergeben könnten.

Unser Tipp: Ein guter Kontakt mit der Presse und regionalen TV-Sendern hat sich überall bewährt. Über die Einladungen zu ihren Pressekonferenzen können sie wichtigen Inhalte gezielt den Journalisten mündlich näher bringen sowie direkt Fragen zum Verfahren beantworten.

U Der Erörterungstermin ist da :

Der Erörterungstermin ist die Stunde der Einwenderinnen und Einwender. Sie können und müssen hier Ihr Anliegen vortragen, damit diese im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Der Erörterungstermin hat seine Funktion nur im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das heißt konkret, erörtert werden müssen die Fragen, die für die beantragte Genehmigung von rechtlicher und umweltrelevanter Bedeutung sein können.

Registrierung

Am Eingang müssen die Einwender eine Registrierung vornehmen lassen, über die ihre Namen mit den Einwendern verglichen werden. Sollte die Behörde persönlich die Einwender zum Erörterungstermin eingeladen haben, so ist es erforderlich, das Einladungsschreiben zum Termin mit ihrem Personalausweis vorweisen. Wichtig: nach aktuellem Recht können auch Bürger ohne schriftlichen Einwand an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Tipp: Bringen sie in jedem Fall ihren Pass (Personalausweis) mit, der sie als Betroffenen der Region ausweist und dadurch berechtigt, auch ohne Einladung am Erörterungstermin teilzunehmen.

- Hinweise zum Ablauf

Zu Beginn der Erörterung wird von der Verfahrensleitung der Sinn und Zweck sowie organisatorische Hinweise zum Ablauf des Verfahrens erläuternd dargestellt. In einer Vorstellungsrunde sollten Fachbehörden und Antragsteller namentlich vorgestellt werden. Angehört und erörtert werden die Einwendungen der Bürger in der Regel nach einer thematisch untergliederten Tagesordnung. Über diese Tagesordnung werden alle Einwende vielen weiteren Unterpunkten zugeordnet und so u.a. in verfahrenstechnische, rechtliche, umwelt-, und gesundheitsbezogene Fragen aufgeteilt.

- Wortmeldungen

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist ein Erörterungstermin grundsätzlich jedem Bürger der Region ohne Nennung der Betroffenheit frei und öffentlich zugänglich. Auch wenn Sie zuvor keine schriftlichen Einwendungen erhoben haben, so haben betroffene Bürger ein Anrecht auf Beteiligung am Erörterungstermin. In vielen Fällen wurde von Genehmigungsbehörden auch Bürgern das Wort erteilt, die keine schriftlichen Einwände abgegeben hatten. (s. Erörterungstermin Wenzenbach/Regensburg)

In den einzelnen Bundesländern wird die Annahme von Wortmeldungen der Einwender von Behörden sehr unterschiedlich gehandhabt. Während in Bayern eine sehr zeitaufwendige „Wortmeldeliste“ für die Anmeldung von Redebeiträgen erforderlich ist, werden im übrigen Deutschland Wortmeldungen auch per Handmeldung akzeptiert. Damit die einzelnen Redebeiträge auch für andere Mitstreiter zu hören bzw. im Protokoll wiederzufinden sind, werden sie von der Verfahrensleitung aufgefordert, an die jeweiligen Saalmikrofone heranzutreten und ihre Fragen zum Thema zu stellen.

Tipp: Ergeben sich bereits zu Beginn der Anhörung Differenzen im organisatorisch gewählten Ablauf, z.B. wie vorgekommen, das die gesundheitlichen Belange diskutiert werden sollten, bevor Mengen, Herkunft und der Schadstoffgehalt von Abfällen erläutert wurden, so ist es legitim, bereits zu Beginn oder auch während des Erörterungstermins einen für die Bürger nachvollziehbareren Tagesablauf von der Verfahrensleitung einzufordern. In der Regel wird diesen Forderungen nachgegeben.

Neutrale Behörde

Die Verhandlungsleitung hat die neutral wahrzunehmende Aufgabe, ihre Fragen an den Antragsteller weiterzuleiten. Sollten ihre Belange nicht ausreichend beantwortet worden sein, so haben sie das Recht, den jeweiligen Fachbehörden nochmals Fragen zu stellen, um deren Auffassung zu den kritischen Themen kennenzulernen. Sind die zu beteiligenden Behörden, wie z.B. das Landesamt für Luftüberwachung, die obere Naturschutzbehörde usw. nicht von der Anhörungsleitung eingeladen worden, so stellt dies u.M.n. einen Verfahrensfehler dar. Dies hat allerdings, da gesetzlich kein Anspruch auf Behördenanwesenheit besteht, keinerlei Auswirkungen auf das Verfahren selber. Dennoch sollten sie in den Abstimmungsgesprächen darauf bestehen, dass die Behörden für alle Anhörungstage fristgerecht beigeladen werden.

Nicht verfahrensrelevant

Fragen von Einwendern, die nach Auffassung der Erörterungsleitung nicht zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gehören und somit „nicht Verfahrensrelevant“ sind, werden nicht beantwortet, bzw. weitergeleitet. Sollten Einwender / Bürgerinitiativen zu bestimmten Fragenstellungen weiteren Beratungsbedarf anmelden, so hat es sich bewehrt eine „Beratungs- oder Abstimmungszeit“ zu beantragen. In der Regel wird diese für ca. 10-20 Minuten von der Verhandlungsleitung gewährt.

Anhänge zum Protokoll

Zur Erläuterung von Fragen ist es üblich, dass vom Antragsteller zusätzliche Folien gezeigt werden. Beantragen sie, dass diese ergänzenden Unterlagen als Anhänge dem Protokoll beizufügen sind. Haben sie zur Vertretung Sachbeistände engagiert, so ist es ratsam, sich bei bestimmten Fragenstellungen konkret abzusprechen. Einwender können bestimmte Fragen stellen, die dann von Sachbeiständen übernommen und vertiefend erörtert werden können. Denken sie bitte daran, dass sie ihren Sachbeiständen ausreichend Zeit für spezielle Fragen einräumen sollten. Tagesordnungspunkte, die als hinreichend erörtert bzw. besprochen gelten, werden von der Verfahrensleitung „abgeschlossen“ und können dann nicht wieder angerufen werden.

V Befangenheitsantrag

Die Verhandlungsleitung hat für den Erörterungstermin eine gesetzliche Neutralitätspflicht gegenüber den Einwendern und dem Antragsteller zu wahren, sie darf keinerlei Partei ergreifen. Wird diese Unabhängigkeit zu beiden Seiten z.B. durch unzureichende oder fehlende Antragsunterlagen sowie durch grobe weitere Verfahrensfehler verletzt, so ist ein Befangenheitsantrag gegen die Erörterungsleitung zulässig. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und direkt am Ort zur Anhörung einzureichen.

Sollten sie einen Rechtsbeistand haben und die angesammelten Punkte alle berechtigt und gegen die Verhandlungsleitung sprechen, so ist ein Befangenheits-, oder Misstrauensantrag sachlich gerechtfertigt. Ihrem Antrag auf Befangenheit zur Verhandlungsleitung muss innerhalb kurzer Frist - noch während des Erörterungstermins - von einer höheren Behörde des Landes (Umwelt- oder Innenministerium) bearbeitet und entschieden werden. Für einen Befangenheitsantrag muss am Ort der Erörterung ein Faxgerät zur Datenübermittlung an die vorgesetzte Behörde bereitstehen. Für die Erstellung des Befangenheitsantrages ist den Einwendern ein abgeschlossener Raum zur vorherigen Beratung zur Verfügung zu stellen.

Über eine beantragte Auszeit muss ihnen nach unserer Erfahrung für die schriftliche Antragsformulierung des Antrages genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. (ca. 10-20 Min.) Im positiven Fall ihres Antrages wird die Führung des Erörterungstermins durch eine neue Verhandlungsleitung ersetzt. Ist eine neue Leitung kurzfristig nicht verfügbar, so kann dies einen erneuten öffentlichen Erörterungstermin erforderlich machen. Dies kann eine zeitliche Verzögerung von ca. 1 – 3 Monaten bedeuten.

Unser Tipp:

Sammeln sie während der Verhandlung alle strittigen Punkte und legen sie diese schriftlich nieder. Wenn nicht zu einem Befangenheitsantrag genutzt, können diese Punkte später in einer Klage gegen die Anlagengenehmigung nützlich sein

W Auszeit für Beratungen

Wie oben beschrieben ist es in vielen Bundesländern während eines Erörterungstermins üblich, dass den Einwendern-/ Initiativen zur internen Beratung "Auszeiten" gewährt wird. Von der Verhandlungsleitung wird zu einzelnen Tagungsordnungspunkten eine Auszeit von ca. 10-15 Min. gewährleistet. In dieser "Auszeit" haben sie Gelegenheit, sich mit ihren Sachbeiständen intern zu einzelnen Fachfragen zu beraten.

X Pausen für Getränke-/ Mittagsessen

Von vielen Behörden werden aus Zeitmangel Pausen auf dem Erörterungstermin gerne einfach "vergessen". Es wurde die leidige Erfahrung gemacht, dass von vielen Behörden Pausen für Getränke oder Verpflegung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Um geistig fit zu sein, brauchen sie Getränke und leichte Kost. Bestehen sie im eigenen Interesse auf Einhaltung von akzeptablen Pausen zum Termin. Da ein Tag auf einem Erörterungstermin im Durchschnitt ca. 8-12 Stunden lang ist, ist es für die Teilnehmer unzumutbar, sollten keine ausreichenden Pausen vorgesehen sein. (für Getränke und Mittagsessen) Es hat es sich in der Praxis bewährt, alle 1,5 Std. eine 15 Minuten-Pause sowie eine Mittagspause von mind. 1 Stunde einzurichten.

Für das leibliche Wohl in der Mittagspause sollte eine Liste von schnell erreichbaren Restaurants / Gaststätten ausgelegt werden. Die Gaststätten sollten zuvor angefragt werden, ob sie eine größere Menge an Einwendern kurzfristig bewirten können. (Abstimmung von schnellen und leichten Gerichten)

Fazit: Unsere Ausführungen zur Vorbereitung und Ablauf eines Erörterungstermins können lediglich einen kleinen Teil der Erfahrungen weitergeben, die unser Umweltverband über die Jahre der Teilnahme an vielen Genehmigungsverfahren und auf Erörterungen gesammelt hat. Diese Erkenntnisse sollen Ihnen einige Möglichkeiten aufzeigen, die zu einer vereinfachten Abstimmung mit den beteiligten Behörden führen können, um so ein Verfahren über die direkte Kommunikation nach unserer Meinung für beide Seiten zu erleichtern.

V.i.S.d.P.: Klaus Koch
für den Umweltverband
DAS BESSERE MÜLLKONZEPT

Geschäftsstelle S-H :
Hansdorfer Weg 10
22962 Siek

Tel.: 04107 – 74 73
Fax: 04107 – 85 14 67
e-Mail: muellkonzept-sh@t-online.de

Verbrennungsgegner in guter Gesellschaft

Das Magazin der "Stern" berichtete zur Vereidigung des neuen Bundespräsidenten Horst Köhler, dass dieser in früheren Jahren als Vorsitzender einer Bürgerinitiative in seinem Heimatort Mönchberg-Herrenberg (Bayern) gegen den Bau einer Müllverbrennungsanlage aktiv war - und Erfolgreich diese Anlage verhinderte.
(Stern-Autor: Mathias Rittgerott / 6-2004)

In der Bundesrepublik sind bisher mehr Abfallverbrennungsanlagen (über 60 !) gemeinsam von der Bevölkerung verhindert worden, als insgesamt Anlagen gebaut wurden. Das Zusammenspiel von Bürgern und Vereinen, von Politik und anderen gesellschaftsrelevanten Gruppen haben so manche Anlagenplanung durch sachliche Gegenargumente und zugunsten von ökologischen Alternativen zu Fall gebracht.

Für die Umwelt handeln wir nach dem Motto von Bertolt Brecht :

Wer kämpft kann verlieren – wer nicht kämpft, der hat bereits verloren !

In diesem Sinne wünschen wir ihnen einen guten Verlauf des Erörterungstermins.

+++++

Anlage1

Ihre Kurz-Checkliste für den Erörterungstermin:

- ▶ Vorherige Abstimmung mit Behörde zum Erörterungstermin (Zeit-/Organisation)
- ▶ Bekanntmachung über weitere Tageszeitungen. Erweiterte Behörden-Pressearbeit
- ▶ Fehleranalyse durch Sachbeistand. Erarbeitung von einwendungsfähigem Material
- ▶ sollten ergänzende Gutachten zum Antrag erstellt worden sein: Akteneinsicht fordern
- ▶ Die Anhörung muss im Interesse aller Einwender am Anlagenstandort erfolgen !
- ▶ Der Ort des Erörterungstermins muss per ÖPNV-Anschluss gut erreichbar sein
- ▶ Tagungsort: Räumlichkeit ausreichend groß / Sanitäre Einrichtung / Pausenräume
- ▶ Festlegung der Tagesordnung mit Betroffenen, Berücksichtigung von Berufstätigen
- ▶ Kommunikation: Lautsprechanlage / Tisch- / Saalmikrofone / Overhead-Projektor
- ▶ für betroffene Einwender / Eltern - Räumlichkeiten für eine Kinder-Hort-Betreuung
- ▶ Stenografendienst für ein Wortprotokoll / Fristsetzung zum Erhalt des Protokolls !!
- ▶ Einhaltung von Pausen ! Erörterung sollte täglich nicht länger als 10 Std. andauern
- ▶ Pressekonferenz der Bürgerinitiative am 1. und letzten Tag des Erörterungstermins
- ▶ Auswertung der Antragsfehler – Vorstellung auf einer öffentlichen BI-Veranstaltung

Kurz-Tipps zur Erstellung von Einwendungen – Voraussetzungen –

Das Behördenverfahren bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen ist ein sogenanntes "Jedermann"-Verfahren. Dies bedeutet, dass Einwände von jedem erhoben werden können, ohne dass ein besonderes Interesse oder eine individuelle Betroffenheit nachgewiesen werden muss.

Wichtig: Nach einer Umfrage erstellten viele Betroffene keine Einwendungen, weil sie glaubten, dass sie anschließend zu Zahlungen verpflichtet werden. Dies ist ausdrücklich nicht zutreffend! Persönliche Einwendungen haben keine rechtliche Konsequenz und verpflichten sie zu keinerlei Zahlungen gegenüber den Behörden.!

Auslegungsfristen:

Einwendungen gegen einer geplanten Anlage müssen bis spätestens zum Ende der Einwendungsfrist eingereicht werden. Eine Fristverlängerung für die Abgabe ist nicht möglich. Alle Einwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich vorliegen, werden als verspätet zurückgewiesen. Bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegen die Unterlagen für 4 Wochen an mehreren amtlichen Stellen (z.B. Rathaus) zur öffentlichen Einsichtnahme aus: Die Unterlagen können während der Dienststunden (i.d.R. von 8 bis 17 Uhr) täglich von jedermann eingesehen werden. Auf die Fertigung von Kopien besteht leider kein gesetzlicher Anspruch. Es liegt aber im freien Ermessen der Behörden, die Fertigung von Kopien zuzulassen. Stellen sie einen Antrag nach dem UIG. (s. Umweltinformationszugangsgesetz)

Form und Inhalte von Einwendungen

Durch das Gesetz sind Form und Inhalte möglicher Einwendungen nicht begrenzt. Allerdings muss sich die Behörde im Genehmigungsverfahren nur mit den sachlichen Argumenten auseinandersetzen, die sich auf die geplante Anlage bzw. damit zusammenhängenden Fragen, wie beispielsweise abfallwirtschaftliche Belange oder Sicherheitsaspekte beziehen. Allgemeine Aussagen wie z.B. ob die Mengen der Abfälle zukünftig gesichert sind oder auch Aussagen politischer Natur sind zwar nicht verboten, spielen im weiteren Verfahren keine Rolle und werden, da "nicht Verfahrensrelevant" von der Leitung des Erörterungstermins ohnehin zurückgewiesen.

Unser Tipp: Vor sogenannten Mustereinwendungen, die von den Einwendern lediglich nur unterschrieben und mit gleichlautendem Text an die Genehmigungsbehörde abgegeben werden, wird nochmals dringend abgeraten. Diese Masseneinwendungen werden von der Genehmigungsbehörde insgesamt nur wie eine einzige Einwendung behandelt! Individualität und ihre sachliche Darlegung der persönlichen Betroffenheit ist vor den Behörden deshalb gefragt.

Dies bedeutet, dass jeder Einwender möglichst zahlreiche persönliche Argumente gegen die geplante Anlage zusammentragen sollte. Insbesondere ist es dazu erforderlich, dass die individuelle Betroffenheit, also beispielsweise die Entfernung zum Standort, die Lage des Wohnhauses an einer Zufahrtstraße (LKW-Zuliefererverkehr) und besonders wichtig die Empfindlichkeit einzelner Personen angegeben wird. (z.B.: Atemwegserkrankungen wie Asthma, Allergien, Herz-Kreislaufkrankungen etc.)

Behörden-Tipps –

Hinweise zur Erstellung ihrer Einwende

Bitte geben Sie unbedingt Namen und Adressen (vollständig !) der Personen an, für die Einwendungen erhoben werden soll. Dabei ist nicht erforderlich, dass es sich um Volljährige, deutsche Staatsbürger o.ä. handelt, Einwendungen kann jede/r Bürger und Betroffene erheben. (somit auch Kinder und Jugendliche!) Sie müssen lediglich bis spätestens zum Erörterungstermin nachweisen, dass Sie von den genannten Personen bevollmächtigt wurden, die Einwendungen zu erheben. Falls Sie hierfür ein Formular benötigen, können wir Ihnen dieses zusenden.

Die Einwendung muss unbedingt am Tag der öffentlich bekannt gemachten letzten Frist (Stichtag / Fristabgabe) bei einer der in der Bekanntmachung genannten Behörden eingegangen sein. Entweder per Fax (Protokoll aufheben!) oder gegen Empfangsbestätigung in einer Behörde. (u.a. Rathaus / Bauamt / Umweltamt)

Hinweis: Leider fehlt der überwiegenden Anzahl der Einwendungen der unbedingt wichtige und persönliche Hinweis auf die individuelle Betroffenheit. Sofern Einwendungen jedoch Erfolg haben sollen, ist es unbedingt erforderlich, eine individuelle und persönliche Rechtsbetroffenheit nach Artikel 2 Grundgesetz (GG) darzulegen. Um den gesetzlichen Ansprüchen der persönlichen Betroffenheit gegen eine geplante Anlage zu entsprechen, muss ihre individuelle und persönliche Einwendung aus formellen Gründen mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

1. Vollständige Anschrift der Behörde, bei der die Einwendung eingereicht werden soll. Für den Fall der Einreichung der Einwendungen per Telefax ist es wichtig, dass ein Faxprotokoll erstellt / bzw. aufbewahrt wird.

2. Die Einwendung muss das Verfahren wie folgt näher bezeichnen:

„Genehmigungsverfahren Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abfallverbrennung im Ort XXXXX“

3. Die Einwendung muss die vollständige Anschrift des oder der Einwender enthalten. Mehrere gleichbetroffene Einwender, beispielsweise einer Familie, können eine zusammenfassende Einwendung erheben, wobei auf individuelle Betroffenheiten, beispielsweise besonderer Empfindlichkeit einzelner Familienmitglieder, im Text im Einzelnen hingewiesen werden sollte. Vornamen sollten nach Möglichkeit immer ausgeschrieben werden.

4. Aus dem Text muss deutlich hervorgehen, dass eine Einwendung gegen das geplante Vorhaben erhoben wird. Sodann sollten zunächst die persönlichen Angaben folgen, also die Entfernung des Wohngrundstücks bzw. Wohnhauses zur geplanten Anlage, dessen Lage nach Himmelsrichtungen und im Bezug auf die Verkehrsanbindungen. Ggf. Angaben, ob es sich um Wohneigentum handelt oder die Wohnung gemietet ist, bei Gewerbetreibenden zusätzlich die Art des Gewerbes und ob das Gewerbegebäude im Eigentum steht oder gepachtet ist.

Ende

Anlage 4

Beispiel : Auszug aus einer realen Einwendung:

Absender: 6 Verbände und Initiativen

Anschrift:

An das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Antrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) für die Errichtung und den Betrieb einer Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis / Struth

Hier: Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe(n) ich-/wir (vollständiger Name mit Adresse) Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben, da durch dieses Vorhaben mein / unser Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird.

Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 BImSchG, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG*, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft* und der TA-Lärm*.

* Wasserhaushaltsgesetz

* Technische Anleitung Luft und Lärm

(Auszugsende)

Anlage 5

BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur XXX vom XXXXX

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXX, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Schreiben vom XXXXX (Posteingang) die Gesellschaft für Umwelttechnik aus XXXXX, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von ca. 100.000 t Altholz pro Jahr.

Der Standort der künftigen Anlage befindet sich in der Gemeinde XXXXX, Industriegebiet XXXXXXXX, Gemarkung XXXX, Flur 1, Flurstück 2.

Die Inbetriebnahme soll im 2. Quartal 200X erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.1 Spalte 1 sowie Nr. 8.11 Sp. 1 und 2 und Nr. 8.12 Sp. 1 und 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. / S. 504), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. / S. 1614), genehmigungsbedürftig.

Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur XXXXXX hat das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechend §§ 3 und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. / S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2002 (BGBl. / S. 1914) unterzogen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom XXXXX.2004 bis einschließlich XXXXX.2004 zur Einsichtnahme ausgelegt in folgenden Behörden:

1. Staatliches Amt für Umwelt und Natur XXXXX
2. Rathaus, Behörde für Abfall und Kreislaufwirtschaft
3. Gemeinde XXL

in der Zeit:

Mo., Mi., Do. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr,
Di. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr,
Fr. von 08.00 - 12.00 und 13.00 - 14.00 Uhr.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der o. g. Behörden erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Seite 2 - öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, am XX.2004 um 09.00 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur XXXXXX, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Antragsteller wird von einem Wegfall des Termins unterrichtet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Ende

Erörterungstermin

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in Kirchhundem-Hofolpe
- 1.1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage -
Gemarkung Kirchhundem, Flur 16, Flurstück 457 und
Flur 17, Flurstück 30 und 43

Vorgesehene Tagesordnung

I. Eröffnung des Erörterungstermins

1. Vorstellung der Beteiligten
2. Hinweise zum Ablauf und zur Organisation

II: Information zum Verfahren

1. Formrechtliche Zusammenhänge (4. und 9. BImSchV und UVPG)
2. Veröffentlichung / Auslegung
3. Sinn und Zweck des Erörterungstermins
4. Niederschrift / Entscheidung
5. Tagesordnung

III. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin

IV. Erörterung der Einwendungen

1. Verfahrensrecht
2. Antragsunterlagen
3. Brennstoff
4. Emissionen / Immissionen
5. Gesundheit
6. Straßenverkehr
7. Anlagentechnik
8. Brandschutz
9. Sonstiges

V. Sonstiges

Gliederungen der Einwendungen

1. Verfahrensrecht
 - 1.1 Wahl der Genehmigungsverfahren

2. Antragsunterlagen
 - 2.1 Fehlende Gutachten
 - 2.2 Bauantrag
 - 2.3 Aktuelle Emissionssituation

3. Brennstoff
 - 3.1 Verfügbarkeit der Biomasse mechanisch aufbereiteten Holzabfälle
 - 3.2 Annahme und Qualitätskontrolle

4. Emission / Immission
 - 4.1 Vorbelastungen
 - 4.2 Inversionswetterlage
 - 4.3 Luftverunreinigung
 - 4.4 Überwachung der Emissionen
 - 4.5 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
 - 4.6 Bodenbelastungen
 - 4.7 Belastung Wasser zur Versorgung
 - 4.8 Schallgutachten
 - 4.9 Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten
 - 4.10 Gerüche
 - 4.11 Erschütterungen

5. Gesundheit
 - 5.1 Körperliche Unversehrtheit
 - 5.2 Gefährdung der Gesundheit
 - 5.3 Elektromog

Ende

Anlage 7

**Bestellung von Bevollmächtigten und Beiständen
für den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren nach BImSchG
für das / die.....
Abfallverbrennungsanlage / Biomassekraftwerk**

Hiermit bestelle(n) ich/wir (Name, Anschrift, e.V.):

als Einwender im o.g. Erörterungstermin

Herrn / Frau: (Name, Anschrift):

zu () meinem / unserem Bevollmächtigten

(x) meinem / **unserem Sachbeistand**

Ort : den 200X

Unterschriftsberechtigt :

Bei eingetragenen Vereinen sind 2 Unterschriften des Vorstandes zu leisten

.....
(Unterschrift der Einwender)

Hinweise:

- Der Bevollmächtigte ist Vertreter des Einwenders, der die Vollmacht erteilt hat. Er kann grundsätzlich alle mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen vornehmen, z.b. Anträge stellen. Als Vertreter handelt der Bevollmächtigte anstelle des Vertretenen. Der Vertretene muss sich die Handlungen seines Vertreters zurechnen lassen. Die Vollmacht kann auf bestimmte Verfahrenshandlungen beschränkt werden. Eine Beschränkung ist schriftlich auf der Vollmachterteilung zu vermerken.

- Die Hinzuziehung eines Beistandes erfolgt zur Unterstützung des Vortrags des Einwenders, beinhaltet jedoch keine Vertretungsbefugnis. Der Beistand kann nicht anstelle, sondern nur zusammen mit dem Einwender handeln. Er kann daher keine Anträge in der Sache oder zum Verfahren stellen.

- Gegen Vorlage dieses Schreibens und Eintragung in die Anwesenheitsliste erhält der Bevollmächtigte / Beistand Einlass zum Erörterungstermin.



Anträge nach dem UIG

Unsere Tipps für Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG):

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Umweltinformationsgesetz, abgekürzt UIG (umgesetzte EG-Richtlinie 90 / 313 EWG), ist in der BRD seit 1994 (Neufassung 2001) in Kraft. Es garantiert jeder Person den freien Zugang zu Information über die Umwelt, die bei **allen** Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden in ganz Europa vorhanden sind. Ein Antrag für den Erhalt von Daten und Informationen muss nicht von Ihnen begründet werden. Antragsteller können die Form der Informationsübermittlung frei wählen. (Fotokopien, behördliche Akteneinsicht, elektronische Daten, abrufbare Internet-Daten usw.)

Einige Hinweise zum Vorgehen:

Durch vorherige telefonische Anfrage klären Sie, bei welcher Behörde die gewünschten Informationen vorhanden sind. Behörden sind verpflichtet, Ihnen bei der Suche nach den gesuchten Informationen und Daten behilflich zu sein und Ihnen wenn möglich, das Amt / Behörde zu nennen, bei denen die gewünschten Daten oder Informationen vorhanden sind. Erfragen Sie bitte unbedingt, in welcher Form die Informationen dort vorliegen. Ihren Antrag stellen Sie unter Berufung auf das UIG. Die gewünschten Daten möglichst genau benennen und die Art der Auskunft angeben (Kopien, Akteneinsicht oder Computerdatei) Ihren Antrag sollten Sie möglichst per Einschreiben schicken. (falls es Streit um die Antwortfrist von zwei Monaten geben sollte, haben Sie einen Beleg mit Antragsdatum) Eine Begründung, wofür die Daten und Informationen von Ihnen gebraucht werden, ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Sachbearbeiter sind jedoch kooperativer, wenn man Ihnen kurz erklärt, warum man sich für bestimmte Daten interessiert. In Ihrem Antrag sollten Sie vorsichtshalber um Weiterleitung an die richtige Auskunftsstelle bitten. Damit vermeiden sie ein Hin- und Herschieben zwischen den Ämtern. Bei Weiterleitung an andere Behörden sollten sie um kurze Benachrichtigung bitten. Geben Sie unbedingt in Ihrem Antrag eine Gebührenehöhe an, ab der man vor einer Sachbearbeitung Sie in jedem Fall benachrichtigt sollte. (z.B. Rücksprache ab einer Summe von 50 Euro; ab 250 Euro müssen Antragsteller automatisch gefragt werden) Falls das Amt / Behörde Ihnen sehr hohe Gebühren ankündigt, sollten Sie unbedingt nachfragen, ob es auch andere Lösungen gibt. (z.B. Akteneinsicht statt Fotokopien; S-W-Kopien statt Farbkopien, weitere Eingrenzung der Fragestellung. (Kosten werden nach dem Gebührenkostengesetz festgelegt; bei Bundesbehörden liegt die Gebührenobergrenze bei 511 Euro)

Bei Schwierigkeiten:

Falls Sie von der angeschriebenen Behörde nach 1 Monat keine Antwort auf Ihren Antrag erhielten, erinnern Sie das Amt schriftlich an die gesetzliche Frist und drohen Sie mit einer Klage. Falls nach weiteren 7 Tagen immer noch nichts passiert, holen Sie rechtliche Beratung ein (Klageerwägung). Im Regelfall verlieren Behörden den Rechtsstreit, wenn sie ohne Angabe von Gründen die Frist verstreichen lassen. Bei einer Klage vor dem Verwaltungsgericht müssen die Behörden die Gebühren des Verfahrens selber tragen. Eine Auskunft ablehnen kann die Behörde u.a. bei: Erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit, (Bundeswehr, Staatssicherheit) laufenden Verfahren, nicht aufbereiteten Daten oder verwaltungsinternen Mitteilungen, persönlichem Datenschutz, möglichem Verrat von Geschäftsgeheimnissen privater Firmen. Der genaue Wortlaut des Gesetzes ist im Internet zu finden unter: <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/uig/index.html> . Download als Pdf-Datei.

© **Umweltverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Bundesverband Deutschland e.V.**
LV S-H, Geschäftsstelle: 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, T: 04107-74 73, Mail: kk-koch@web.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter folgender Adresse zur Verfügung :

VISDP: Klaus Koch
für den Umweltverband
DAS BESSERE MÜLLKONZEPT
Bundesverband Deutschland e.V.

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein :
22962 Siek
Hansdorfer Weg 10
Tel: 04107 – 74 73
Fax: 04107 - 85 14 67

e-Mail: muellkonzept-sh@t-online.de

Nachfolgend möchten wir ihnen einige Links von aktiven Bürgerinitiativen und Umweltverbänden sowie Presseberichten nennen, die über ihre eigenen Homepages auf die Probleme der Abfallverbrennung aufmerksam machen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir nach dem Hamburger Urteil keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Externe Links :

MVA Pläne Europark an deutsch-niederländischen Grenze: www.mvaeuropark.de

MVA Pläne in Südthüringen :<http://home.t-online.de/home/bund.meiningen/>

TEV-MVA Anlage in Neumünster / Schleswig-Holstein: ..www.muellmuenster.de

MVA Germendorf / Kreis Oberhavel Brandenburg: ...www.ab-contramva.de

Altholzverbrennungsanlage im Südsauerland Hofolpe / NRW: ...www.bi-salut.de

Altholzverbrennungsanlage Bayern Kr. Regensburg Thanhof:www.grvt.de

Altholzverbrennungsanlage Thanners / Bayern : www.gesunde-umwelt-illertal.de

Altholzverbrennungsanlage Hornitex Nidda:<http://hartung-nidda.bei.t-online.de>

Altholzverbrennungsanlage Kaltenkirchen / S-H: ..www.pro-kaki.de

Weitere interessante Informationen :

Greenpeace-MVA-Studie:<http://www.wissenschaft.de/wissen/news/153890.html>

Der TV-Sender 3SAT berichtete: **Müllverbrennung erhöht das Krebsrisiko:**

<http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/nano/news/10148/>

Empfehlenswert: der Feinstaub-Schadstoffreport: **Tod vom Allerfeinsten**

<http://www.oneworld.de/imedia/archiv/9526/todvomallerfeinsten.pdf>